

Satzung

des Jugendamtes für den Regionalverband Saarbrücken

Aufgrund der §§ 69 ff. Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 2 G. v. 19.12.2018 (BGBl. I S. 2696) und § 2 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG) vom 9. Juli 1993 (Amtsblatt S. 807), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 2.12.2015 (Amtsbl. I S. 967) hat die Regionalversammlung des Regionalverbandes Saarbrücken in ihrer Sitzung am 2. Juli 2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Einrichtung des Jugendamtes

Der Regionalverband Saarbrücken errichtet als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe für junge Menschen und ihre Familien ein Jugendamt.

§ 2 Gliederung und Bezeichnung

Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes (§ 70 Abs. 1 SGB VIII). Das Jugendamt führt die Bezeichnung: Regionalverband Saarbrücken – Jugendamt.

§ 3 Aufgaben des Jugendamtes

(1) Das Jugendamt erfüllt die Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe, die ihm nach dem SGB VIII und anderen Rechtsvorschriften obliegen

(2) Durch Beschluss der Regionalversammlung können dem Jugendamt freiwillige Aufgaben auf dem Gebiet der öffentlichen Jugendhilfe übertragen werden, soweit diese nicht durch Gesetz anderen Trägern zugewiesen sind.

§ 4 Jugendhilfeausschuss – Sitzungen, Öffentlichkeit, Verfahren

(1) Vor Beschlüssen der Regionalversammlung und ihrer Ausschüsse in Fragen der Jugendhilfe und vor der Berufung eines Leiters des Jugendamtes soll der Jugendhilfeausschuss angehört werden.

(2) Die Sitzungen des Jugendhilfeausschusses sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit, berechnete Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen.

(3) Der Jugendhilfeausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(4) Der Jugendhilfeausschuss tritt bei Bedarf zusammen. In jedem Kalenderjahr sollen wenigstens 5 Sitzungen des Jugendhilfeausschusses stattfinden. Er muss einberufen werden, wenn dies ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes bei der oder dem Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses oder bei der Verwaltung des Jugendamtes beantragt. Die Sitzung soll innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrags stattfinden.

(5) Für das Verfahren des Jugendhilfeausschusses gilt ansonsten, soweit nichts Anderes bestimmt ist, die Geschäftsordnung des Regionalverbandes Saarbrücken für die Regionalversammlung und die Ausschüsse in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 5 Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

(1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe, der Jugendhilfeplanung und der Förderung der freien Jugendhilfe

(2) Der Jugendhilfeausschuss hat nach § 71 Abs. 3 SGBVIII Beschlussrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der von der Regionalversammlung bereitgestellten Mittel, der von ihr erlassenen Satzung und der von ihr gefassten Beschlüsse und hat das Recht, Anträge an die Regionalversammlung zu stellen. Der Jugendhilfeausschuss hat keine Beschlusszuständigkeit in finanzwirksamen Angelegenheiten, er hat aber die Aufgabe darüber zu befinden, ob diese der Regionalversammlung zum Beschluss empfohlen werden."

(3) Der Jugendhilfeausschuss nimmt im Rahmen seiner Zuständigkeit nach § 71 Abs. 2 und 3 SGBVIII insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für die Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe.
2. Vorberatung der Produkte im Haushalt - Teilhaushalt Jugendamt
3. Beschlussfassung über die Beteiligung anerkannter Träger der freien Jugendhilfe an der Wahrnehmung anderer Aufgaben gemäß § 76 SGB VIII.
4. Beschlussfassung über die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII i.V.m. § 25 Abs. 1 Nr. 1 AG KJHG.

-
5. Beschlussfassung über die Grundsätze für die Zusammenarbeit des Jugendamtes mit den Jugendverbänden und freien Trägern der Jugendhilfe.
 6. Stellungnahme zur Schaffung von Einrichtungen der Jugendhilfe.
 7. Stellungnahme zur Abgrenzung der Arbeitsgebiete des Jugendamtes und anderer Behörden und Abteilungen der Verwaltung des Regionalverbandes.

(4) Bei Bedarf können für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe beratende Unterausschüsse gebildet werden, die aus Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses bestehen. Diese bestimmen ihre Vorsitzende / ihren Vorsitzenden selbst. Die Vorsitzenden der Unterausschüsse können zu den Beratungen auch sachverständige Personen hinzuziehen, die nicht Mitglieder des Jugendhilfeausschusses sind.

§ 6 Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses

(1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 20 stimmberechtigte Mitglieder einschließlich des vorsitzenden Mitgliedes und 15 beratende Mitglieder (gemäß § 5 Abs. 1 und 2 AG KJHG) an. Eine gleichmäßige Besetzung durch Männer und Frauen ist anzustreben.

(2) Die stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses sind:

1. der Regionalverbandsdirektor / die Regionalverbandsdirektorin als Vorsitzende / Vorsitzender (§4 AG KJHG);
2. elf Mitglieder der Regionalversammlung oder von der Regionalversammlung gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind (§ 71 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII);
3. acht auf Vorschlag der im Regionalverbandsgebiet wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe von der Regionalversammlung gewählte Frauen und Männer (§ 71 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII).

(3) Der Regionalverbandsdirektor / die Regionalverbandsdirektorin gehört dem Jugendhilfeausschuss kraft Amtes als stimmberechtigtes Mitglied an. Die weiteren stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses und ihre Stellvertretungen werden von der Regionalversammlung nach den Vorgaben des §3 AG KJHG gewählt.

(4) Als beratende Mitglieder sind gemäß § 5 Abs. 1 und 2 AG KJHG vorgesehen:

1. Die Verwaltungsleitung des Jugendamtes
2. Der / die für Jugendfragen zuständige Dezernent / Dezernentin
3. Ein/e Arzt/Ärztin des Gesundheitsamtes
4. Ein/e Vormundschafts-, Jugend- oder Familienrichter/in
5. Ein/e Vertreter/in der Polizei
6. Ein/e Vertreter/in der Katholischen Kirche
7. Ein/e Vertreter/in der Evangelischen Kirche
8. Ein/e Vertreter/in der Synagogengemeinde

-
9. Ein/e Lehrer/in
 10. Ein/e Berufsberater/in und eine Fachkraft des Jobcenters
 11. Eine Fachkraft aus der Verwaltung des Jugendamtes
 12. Eine weitere Fachkraft aus der Verwaltung des Jugendamtes
 13. Ein/e Vertreter/in des kommunalen Ausländerbeirates
 14. Ein/e Vertreter/in der kommunalen Frauenbeauftragten
 15. Ein/e Vertreter/in der kommunalen Kinderbeauftragten

(5) Gemäß § 5 Abs.2 AG KJHG ernennt der Regionalverbandsdirektor / die Regionalverbandsdirektorin die beratenden Mitglieder und ihre Stellvertretungen auf Vorschlag.

(6) Die Mitgliedschaft im Jugendhilfeausschuss endet mit der Amtszeit der Regionalversammlung. (§9 Abs. 1 AG KJHG). Nach Ablauf der Amtszeit führt der Jugendhilfeausschuss seine Geschäfte weiter, bis ein neuer Ausschuss gebildet ist (§11 Abs. 2 AG KJHG)

§ 7 Vorsitz und stellvertretender Vorsitz im Jugendhilfeausschuss

(1) Der Regionalverbandsdirektor / die Regionalverbandsdirektorin führt den Vorsitz im Jugendhilfeausschuss. Er / Sie kann nach den Vorschriften der §§ 42, 182 KSVG vertreten werden.

(2) Bei Verhinderung der Regionalverbandsdirektorin / des Regionalverbandsdirektors und ihrer /seiner Stellvertretung bestellt der Jugendhilfeausschuss die Vorsitzende / den Vorsitzenden aus seiner Mitte. Bis zur Bestellung der / des Vorsitzenden führt das an Lebensjahren älteste hierzu bereite Mitglied des Jugendhilfeausschusses den Vorsitz.

(3) Die Wahl des stellvertretenden vorsitzenden Mitgliedes wird durch geheime Abstimmung vorgenommen.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so tritt Stichwahl unter den beiden Bewerber/innen ein, die im ersten Wahlgang die höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, wer in die Stichwahl kommt. Ergibt auch die Stichwahl Stimmengleichheit, so entscheidet das Los. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Berechnung der Mehrheit nicht mit.

§ 8 Verwaltung des Jugendamtes

(1) Die Verwaltung des Jugendamtes ist ein Amt der Verwaltung des Regionalverbandes Saarbrücken. Sie erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Jugendamtes.

(2) Ist zweifelhaft, ob die Erledigung einer Angelegenheit zur den Geschäften der laufenden Verwaltung gehört, ist dem Jugendhilfeausschuss hiervon Kenntnis zu geben.

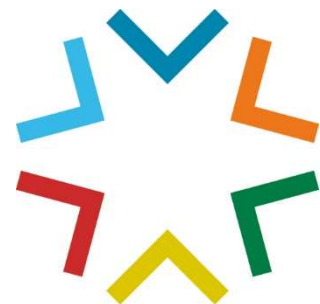
(3) Die Vorbereitung der Sitzungen des Jugendhilfeausschusses gehört zu den Geschäften der laufenden Verwaltung des Jugendamtes. Das Gremiensekretariat des Regionalverbandes Saarbrücken ist verantwortlich für die organisatorischen und technischen Fragen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 3. Juli 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Jugendamtes für den Regionalverband Saarbrücken vom 24.11.1994 außer Kraft.

Saarbrücken, den _____

gez. _____
Der Regionalverbandsdirektor



*Der Regionalverband.
Verbindet Städte,
Gemeinden und Menschen.*